

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 21.12.2010, Nr. 3/2010

Inhalt

- | | | |
|-----|---|---------|
| 006 | Bekanntmachung der 14. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Satzung des Kreises Herford über die Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und -entsorgung aus privaten Haushalten vom 17.03.1997 | Seite 1 |
| 007 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes externer Notfallpläne gem. § 24a Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) | Seite 2 |

006 Bekanntmachung der 14. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Satzung des Kreises Herford über die Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und -entsorgung aus privaten Haushalten vom 17.03.1997

Gemäß § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.646/SGV.NW.2021) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.69 S. 712/SGV.NW.610) i.V.m. § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S. 250/SGV.NW.74) und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford -in den jeweils gültigen Fassung- hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 17.12.2010 folgende Änderung der Gebührensatzung vom 17.03.1997 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Herford über die Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und -entsorgung aus privaten Haushalten vom 17.03.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,60 € je Einwohner und Jahr.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 20.12.2010

gez.
Christian Manz
Landrat

007 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes externer Notfallpläne gem. § 24a Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

Der Kreis Herford unterrichtet die Öffentlichkeit gem. § 24a Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der z. Zt. Geltenden Fassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der externen Notfallpläne für die Firmen:

- CT Formpolster GmbH
Börstelstr. 113 in 32584 Löhne
- HeRo Galvanotechnik GmbH
Eupener Str. 35 in 32051 Herford.

Die externen Notfallpläne können in der Zeit vom

22.12.2010 bis zum 21.01.2011

während der üblichen Dienststunden der Kreisverwaltung im Zimmer 115 des Amtes für Sicherheit und Ordnung im Kreishaus in der Amtshausstr. 3 in Herford eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Herford, den 15.12.2010
Kreis Herford
Der Landrat
gez. Christian Manz

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 14.01.2011 und der 31.01.2011.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und im Internet unter www.kreis-herford.de, sowie elektronisch im E-Mailversand. Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale von 20,- € pro Jahr erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter der Telefonnummer 05221/13-13 72 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.